

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Joschka Langenbrinck (SPD)

vom 21. Mai 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Mai 2015) und **Antwort**

Entwicklung der Jugendkriminalität in Berlin 2014

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele durch Jugendliche verübte Straftaten gab es in Berlin im Jahr 2014, aufgliedert nach Altersgruppe und Geschlecht der Täter analog der Antwort auf Frage 1 der Schriftlichen Anfrage 17/13525?

Zu 1.: In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden neben den Straftaten auch Tatverdächtige erfasst. Eine Tatverdächtige/ein Tatverdächtiger wird pro erfasstes Delikt nur einmal gezählt, unabhängig von den tatsächlich begangenen Taten. Wenn eine Person innerhalb der Berichtszeit zu mehreren Ermittlungsverfahren als Tatverdächtiger in Erscheinung tritt, wird er trotzdem für die Gesamtzahl der Tatverdächtigen nur einmal gezählt (echte Tatverdächtigenzählung).

Im Jahr 2014 wurden folgende Tatverdächtige in der PKS registriert:

Erfasste Tatverdächtige nach Altersgruppen und Geschlecht

(Polizeiliche Kriminalstatistik PKS)

	2014
Kinder	4.099
männlich	2.833
weiblich	1.266
Jugendliche	9.644
männlich	6.385
weiblich	3.259
Heranwachsende	11.084
männlich	7.954
weiblich	3.130

Soweit diese Zahlen im Vergleich zu 2013 einen Anstieg der Fallzahlen ausweisen, ist zu berücksichtigen, dass dieser durch einen höchst ungewöhnlichen Anstieg im Bereich des Erschleichens von Leistungen sowohl allgemein als auch bei den Jugendlichen und Heranwachsenden erklärt werden kann, der im Wesentlichen auf eine

Intensivierung der Kontrollen im ÖPNV zurückzuführen ist, zum kleineren Teil auf eine durch einen Softwarefehler bei der BVG notwendig gewordene Nacherfassung von Fällen aus den Vorjahren.

Klammert man diese Deliktsguppe aus, ergibt sich im Vergleich zu 2013 folgendes Bild

Jahr	Kinder	Jugendliche	Heranwachsende
2013	4.290	9.419	8.875
2014	4.039	8.061	8.231

2. Wie viele der jugendlichen Straftäter wurden in den Jahren 2013 und 2014 nach Jugend- und Erwachsenenstrafrecht, zu Erziehungsmaßregelungen, Zuchtmitteln oder einer Gefängnisstrafe verurteilt und wie viele Verurteilungen wurden zur Bewährung ausgesetzt?

Zu 2.: Im Jahr 2013 wurden 662 Heranwachsende nach allgemeinem Strafrecht verurteilt, davon 10 zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung, 47 zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde und 604 zu Geldstrafen. Darüber hinaus wurde gegen eine Person ein Strafarrrest verhängt.

Im Jahr 2014 wurden 725 Heranwachsende nach allgemeinem Strafrecht verurteilt, davon 12 zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung, 29 zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde und 684 zu Geldstrafen.

Soweit es Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht betrifft, orientieren sich die nachfolgend angegebenen statistischen Zahlen an der jeweils schärfsten verhängten Sanktion. So bleibt außer Betracht, dass gemäß § 8 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz (JGG) Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel, ebenso mehrere Erziehungsmaßregeln oder mehrere Zuchtmittel nebeneinander angeordnet werden können (vgl. hierzu aber die Antwort zu 3.).

Demnach erfolgten im Jahr 2013 insgesamt 2.347 Verurteilungen nach Jugendstrafrecht (davon gegen Heranwachsende: 1.239). Es wurden 208 Jugendstrafen ohne Bewährung verhängt (davon gegen Heranwachsende: 146) und 269 Jugendstrafen, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde (davon gegen Heranwachsende: 170). In 1.392 Fällen wurden als schärfste Sanktionen Zuchtmittel (davon gegen Heranwachsende: 689) und in 478 Fällen Erziehungsmaßregeln (davon gegen Heranwachsende: 234) verhängt.

Im Jahr 2014 erfolgten insgesamt 2.167 Verurteilungen nach Jugendstrafrecht (davon gegen Heranwachsende: 1.153). Es wurden 215 Jugendstrafen ohne Bewährung verhängt (davon gegen Heranwachsende: 155) und 230 Jugendstrafen, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde (davon gegen Heranwachsende: 136) In 1.199 Fällen wurden als schärfste Sanktionen Zuchtmittel (davon gegen Heranwachsende: 594) und in 523 Fällen Erziehungsmaßregeln (davon gegen Heranwachsende: 268) verhängt.

3. Welche erzieherischen und pädagogischen Maßnahmen gibt es in Berlin für Jugendstraftäter und wie oft wurden diese Maßnahmen jeweils in den Jahren 2013 und 2014 angewandt?

Zu 3: Im Jahr 2013 sind insgesamt (gegebenenfalls auch nebeneinander) 1.694 Zuchtmittel und 914 Erziehungsmaßregeln im Sinne des JGG angeordnet worden. Bei den Zuchtmitteln wurde in 478 Fällen Arrest verhängt (Dauerarrest: 286 Fälle, Kurzarrest: 73 Fälle, Freizeitarrest: 116 Fälle, Jugendarrest gemäß § 16a JGG: 3 Fälle) und in 325 Fällen eine Verwarnung nach § 14 JGG ausgesprochen. In 891 Fällen wurden Auflagen nach § 15 JGG erteilt, nämlich in 60 Fällen Wiedergutmachung, in 175 Fällen die Zahlung eines Geldbetrages, in 643 Fällen Arbeitsleistungen, in 7 Fällen Entschuldigungen und in 6 Fällen Arbeitsleistungen und Entschuldigungen. Als Erziehungsmaßregeln wurden in 895 Fällen Weisungen und in 19 Fällen Erziehungsbeistandschaften angeordnet.

Im Jahr 2014 sind insgesamt (gegebenenfalls auch nebeneinander) 1.448 Zuchtmittel und 919 Erziehungsmaßregeln im Sinne des JGG angeordnet worden. Bei den Zuchtmitteln wurde in 274 Fällen eine Verwarnung nach § 14 JGG ausgesprochen. In 697 Fällen wurden Auflagen nach § 15 JGG erteilt, nämlich in 42 Fällen Wiedergutmachung, in 160 Fällen die Zahlung eines Geldbetrages, in 490 Fällen Arbeitsleistungen und in 65 Fällen Arbeitsleistungen und Entschuldigungen. In 477 Fällen wurde ein Arrest verhängt. Davon entfielen auf den Dauerarrest 303 Fälle, auf den Kurzarrest 64 Fälle und auf den Freizeitarrest 107 Fälle. Für den Jugendarrest gemäß § 16a JGG (Jugendwarnarrest) sind statistisch 3 Fälle erfasst. Hierzu ist anzumerken, dass nach den hier vorliegenden Erkenntnissen im Jahr 2014 aber 14 Personen zur Vollstreckung eines Jugendarrestes in der Jugendarrestanstalt aufgenommen wurden. Es ist daher von Fehlern bei der statistischen Erfassung auszugehen, deren Hintergründe noch zu klären sind.

Als Erziehungsmaßregeln wurden in 908 Fällen Weisungen und in 11 Fällen Erziehungsbeistandschaften angeordnet.

4. Wie viele der Jugendstraftäter sind nach ihrer jeweiligen Verurteilung oder Maßnahme im Jahr 2014 rückfällig geworden bzw. weshalb wird keine Rückfallstatistik geführt?

Zu 4.: Eine Rückfallstatistik wird in Berlin nicht geführt. Vielmehr basieren die im Wesentlichen relevanten *StPO-/OWi- sowie *StA-Statistiken auf bundeseinheitlichen Verwaltungsanordnungen der Länder, nach denen bereits umfangreiche statistische Daten erhoben werden. Gleichwohl ist die Frage der spezialpräventiven Wirkung von Strafen von erheblicher Relevanz. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat daher eine bundesweite Untersuchung zur Rückfallquote, also der Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, in Auftrag gegeben. Sie wird seitdem in drei Erhebungswellen vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht und der Universität Göttingen durchgeführt.

Nach dem Konzept der Rückfalluntersuchung werden alle in einem sogenannten Bezugsjahr strafrechtlich Sanktionierten oder aus der Haft Entlassenen während eines festgelegten Risikozeitraums daraufhin überprüft, ob sie wieder straffällig wer-

* StPO = Strafprozessordnung; OWi = Ordnungswidrigkeiten; StA = Staatsanwaltschaft

den. Datenbasis hierfür sind die personenbezogenen Eintragungen im Zentral- und Erziehungsregister, die in der Regel mindestens fünf Jahre erhalten bleiben, und die für die Zwecke der Untersuchung pseudoanonymisiert werden.

Die Daten des Zentralregisters werden in drei Erhebungswellen erfasst, so dass für die Bezugsjahre 2004, 2007 und 2010 das Rückfallverhalten in einem jeweils dreijährigen Beobachtungszeitraum untersucht werden kann. Außerdem können die Daten der einzelnen Erhebungswellen so miteinander verknüpft werden, dass für das Bezugsjahr 2004 der Beobachtungszeitraum sukzessive auf neun Jahre erweitert werden kann. Bisher wurden die ersten beiden Erhebungswellen durchgeführt. Die Untersuchungsergebnisse wurden veröffentlicht und können über den Link

http://www.bmju.de/DE/Ministerium/Fachthemen/AbtII/IIA7/Rueckfallstatistik_doc.html?nn=1468684

im Internet abgerufen werden.

Darüber hinaus wurde hier von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, bei der Universität Göttingen eine berlin-spezifische Rückfalluntersuchung in Auftrag zu geben. Für den Bereich des Jugendstrafrechts lassen sich die dabei gewonnenen Erkenntnisse bezogen auf den Zeitraum von 2004 bis 2010 wie folgt zusammenfassen:

		Rückfallraten der Bundesländer				
		Gesamt	Minimale Rückfallrate	Berlin	Bundes-durchschnitt	Maximale Rückfallrate
Sanktionsart der Bezugsent-scheidung	JS o. Bew.	5.689	71 %	80 %	80 %	92 %
	JS m. Bew.	14.671	68 %	76 %	75 %	84 %
	Jugendarrest	17.025	72 %	77 %	75 %	83 %
	Sonst. n. JGG	67.912	59 %	70 %	63 %	76 %
	Einstellung nach §§ 45, 47 JGG	262.803	43 %	50 %	46 %	59 %

5. Wie viele der Jugendstraftäter waren im Jahr 2014 Intensiv- oder Schwellenstraftäter, welcher Altersgruppe gehörten sie an, wie viele waren männlich und wie viele weiblich analog der Antwort auf Frage 8 der Schriftlichen Anfrage 17/13525?

Zu 5.: Die Zusammensetzung der Tätergruppen im Programm der Täterorientierten Ermittlungsarbeit verändert sich mit jeder An-, Ab- und Ummeldung einer einzelnen Person. Daher spiegeln Abfragen nur das Stich-tagsergebnis wider. Für das Jahr 2014 wurde am Jahres-ende eine Abfrage durchgeführt, die in der PKS und dem jährlichen Jugenddelinquenzbericht veröffentlicht wird.

Anzahl der Intensivtäterinnen/Intensivtäter
(Geschäftsstatistik LKA Prävention)

Intensivtäter	2014
Gesamt	323
männlich	305
weiblich	18
Kinder	6
Jugendliche	130
Heranwachsende	187

Anzahl der Schwellentäterinnen/Schwellentäter
(Geschäftsstatistik LKA Prävention)

Schwellentäter	2014
Gesamt	77
männlich	75
weiblich	2
Kinder	1
Jugendliche	23
Heranwachsende	53

6. Wie viele Straftaten haben Jugendgruppen im Jahr 2014 begangen, welcher Altersgruppe gehörten die Täter zum Tatzeitpunkt jeweils an, wie viele der Täter waren männlich und wie viele weiblich analog der Antwort auf Frage 9 der Schriftlichen Anfrage 17/13525?

Zu 6.: In Berlin werden Straftaten von Jugendgruppen als Jugendgruppengewalt definiert, wenn die Straftat von mindestens zwei Täterinnen/Tätern im Alter von 8 bis unter 21 Jahren als gemeinschaftliche Handlung begangen wird oder von einer Einzeltäterin/einem Einzeltäter, der die Gruppe als Machtinstrument einsetzt.

Nachfolgend aufgeführte Delikte sind spezifisch für Jugendgruppengewalt: Raub (inklusive räuberische Erpressung), Körperverletzung, Bedrohung, Sachbeschädigung und sonstige Begleitdelikte, wie z. B. unerlaubter Waffenbesitz. Eine bundeseinheitliche Definition der Jugendgruppengewalt gibt es nicht.

Die Auswertung der Jugendgruppengewalt erfolgt durch das Setzen der Sonderkennung in der PKS.

Übersicht der Jugendgruppengewalt
(Polizeiliche Kriminalstatistik PKS)

Jugendgruppengewalt	2014
Straftaten	2.822
Tatverdächtige	3.036
männlich	2.579
weiblich	457
Kinder	396
männlich	302
weiblich	94
Jugendliche	1.419
männlich	1.161
weiblich	258
Heranwachsende	854
männlich	791
weiblich	63
Erwachsene	367
männlich	325
weiblich	42

7. Wie viele Diversionsverfahren wurden im Jahr 2014 durchgeführt analog der Antwort auf Frage 13 der Schriftlichen Anfrage 17/13525?

Zu 7.: Für die Polizei Berlin kommen in der Gemeinsamen Diversionsrichtlinie der Senatsverwaltungen für Justiz und Verbraucherschutz, für Inneres und Sport sowie für Bildung, Jugend und Wissenschaft die Möglichkeiten der Diversionsverfahren nach § 45 Abs. 1 JGG (sanktionslose Einstellung) und nach § 45 Abs. 2 JGG - 1. Alternative (normverdeutlichendes Gespräch durch die Polizeibeamtin/den Polizeibeamten und bereits ausreichend eingeleitete/erfolgte erzieherische Maßnahmen) und 2. Alternative (Durchführung einer erzieherischen Maßnahme durch die Diversionsmittlerin oder den Diversionenmittler) in Betracht.

Das normenverdeutlichende Gespräch durch die Polizeibeamtin oder den Polizeibeamten ist nach Überarbeitung der Diversionsrichtlinie zum 15. September 2014 keine erzieherische Maßnahme mehr im Sinne des § 45 Abs. 2 JGG. Das nunmehr geforderte erzieherisch orientierte Gespräch hat durch die Staatsanwaltschaft oder in Absprache mit der Staatsanwaltschaft durch die Polizei zu erfolgen. Daraus ergibt sich eine unmittelbare Auswirkung auf § 45 Abs. 2 JGG 1. Alternative.

In der nachfolgenden Statistik kann die Anzahl der von der Polizei Berlin vorgeschlagenen Diversionsmaßnahmen abgelesen werden.

Übersicht der Divisionsvorgänge
(Geschäftsstatistik LKA Prävention)

Diversion	2014
Divisionsverfahren gesamt	5.024
nach § 45 I JGG	3.610
nach § 45 II JGG 1. Alt.	606
nach § 45 II JGG 2. Alt.	808

Darüber hinaus hat die Staatsanwaltschaft auch ohne polizeilichen Vorschlag von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, von der Strafverfolgung abzusehen, und auch die Jugendgerichte haben noch in vielen Fällen zur Diversion gegriffen und von einer förmlichen Verurteilung abgesehen. So erfolgten im Jahr 2014 insgesamt 8.697 Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft nach § 45 JGG, bei Gericht noch in weiteren 3.473 Fällen Einstellungen nach § 47 JGG.

Berlin, den 12. Juni 2015

In Vertretung

Straßmeir
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Juni 2015)